

IT-Recht

Hochschule Aalen

Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de



Der Ablauf heute

- Kurze Vorstellung und Besprechung des Ablaufes
- Warum und wozu diese Vorlesung?
- Literaturtipps
- Einführung in das juristische Denken und Arbeiten



Zu meiner Person



Jana Thieme
Geschäftsführerin
TH Datenschutz+ GmbH

- Studium der Rechtswissenschaft in Erlangen mit Abschluss als Dipl.-Jur. Univ.
- Nach dem Ulmer Modell ausgebildete, zertifizierte Datenschutzbeauftragte (Ulmer Akademie für Datenschutz und IT-Sicherheit)
- Mehrjährige Berufserfahrung als Justiziarin, Schwerpunkt gewerblicher Rechtsschutz
- Mehrjährige Berufserfahrung als interne und externe Datenschutzbeauftragte / Datenschutzberaterin
- Autorentätigkeit u.a. für die TÜV Media GmbH, die WEKA Media GmbH & Co. KG
- Aktiv im Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. und in der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V.
- Bestellter externer Datenschutzbeauftragter in mehreren Mittelstandsunternehmen



Warum und wozu diese Vorlesung?

- Ziel der Vorlesung ist es, Informatikern einen Einblick in juristisches Denken zu geben.
- Neben allgemeinen Konzepten werden praxisrelevante Rechtsgebiete genauer betrachtet.
- Wenn Sie die Vorlesung gehört haben, sollten Sie:
 - wissen, welche Rechtsgebiete es gibt
 - Auslegungsprinzipien kennen
 - wissen, wie man Gesetze zitiert
 - wissen, wie ein Vertrag zustande kommt
 - wissen, ob bei einem Datenverarbeitungsprozess das Datenschutzrecht Anwendung findet
 - in bestimmten Rechtsgebieten Probleme erkennen und beurteilen können, ob Rechtsberatung nötig ist



Literatur



- Beck-Texte IT- und Computerrecht 16. Auflage 2023, 5562
- Karl Wolfhart Nitsch, Informatikrecht, 5. Auflage 2017
- Helmut Redeker, IT-Recht, 8. Auflage 2023
- Tim Wybitul, EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen: Praxisleitfaden, 1. Auflage 2016 (2. Auflage 2024)



Materialien

Auf Canvas (https://www.hs-aalen.de/canvas) finden Sie

- Vorlesungsskript
- Aufgaben
- Sonstige Materialien (Gesetzestexte, Urteile etc.)



Überblick über die gesamte Vorlesung

•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 1	15.03.2024
•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 2	22.03.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 1	05.04.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 2	12.04.2024
•	Fälle zum Vertragsrecht	19.04.2024
•	Datenschutzrecht 1	26.04.2024
•	Datenschutzrecht 2	03.05.2024
•	Urheberrecht 1	10.05.2024
•	Urheberrecht 2	17.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 1	31.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 2	07.06.2024
•	Onlinerecht	14.06.2024
•	Übungsklausur	21.06.2024
•	Durchsprache Übungsklausur	28.06.2024



Einführung Juristisches Denken & Arbeiten



Grundlagen unseres Rechtssystems

- Was ist Recht?
- Die großen Rechtsgebiete
- Woher kommt das Recht?
- Die Normenhierarchie
- Die juristischen Methode



Was ist Recht?

Noch suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriff von Recht.

- Immanuel Kant, aus: Kritik der reinen Vernunft

Recht ist die Summe der geltenden, d.h. vom Gesetzgeber erlassenen bzw. vor den Gerichten angewendeten ("gerichtsfähigen") Normen.

- Bernd Rüthers, aus: Rechtstheorie



Was ist Recht?

- Das geltende Recht ergibt sich aus der Gesamtheit aller Gesetze, Verordnungen und Normen einer Gesellschaft die zusammen ein Rechtssystem bilden.
- Auch Gerichtsurteile (sog. Rechtsprechung) sind Teil des Rechtssystems.
- Das Rechtssystem hat als Ziel, das Zusammenleben der Menschen in einer Gesellschaft verbindlich und auf Dauer zu regeln.
- Soziale Konfliktvermeidung durch Regulierung!



Die großen Rechtsgebiete

Privatrecht

- Bürgerliches Recht
 - Vertragsrecht
 - SE-Recht
 - Sachenrecht
 - Familienrecht
 - Erbrecht
 - Urheberrecht
 - etc.
- Handels- und Wirtschaftsrecht
- Arbeitsrecht
- Internat. Privatrecht

Öffentliches Recht

- Völkerrecht
- Europarecht
- Verwaltungsrecht
- Staats- und Verfassungsrecht
- Finanz- und Steuerrecht
- Strafrecht
- Sozialrecht
- Kirchenrecht

Datenschutzrecht



Woher kommt das Recht?

Geschriebenes Recht

- Normenhierarchie, vgl. nächste Folie
- Subsidiaritätsprinzip

Gewohnheitsrecht

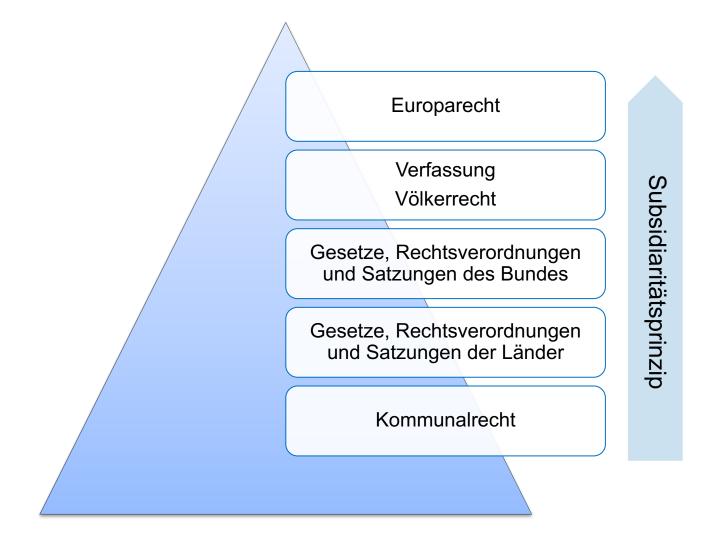
- langfristig etablierte Art und Weise des Umgangs mit einem bestimmten Sachverhalt
- z. B. Wegerecht

Richterrecht

- Rechtsprechung konkretisiert Gesetze
- Rechtsfortbildung

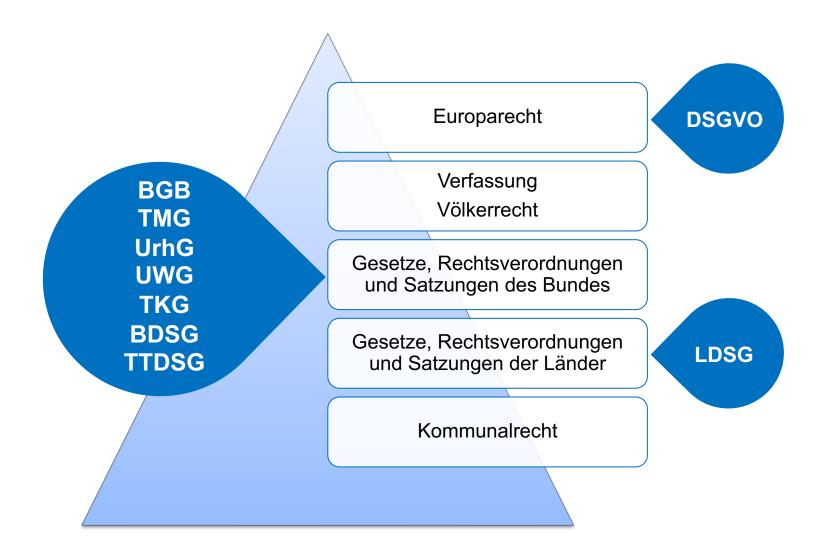


Geschriebenes Recht - Normenhierarchie





Geschriebenes Recht - Normenhierarchie





Geschriebenes Recht - Normenhierarchie

Vorrang des höheren Rechts

Bundesrecht bricht Landesrecht, vgl. Art. 31 GG

Vorrang des neueren Rechts

Das BDSG-neu gilt ab 25.05.2018 statt dem BDSG-alt.

Vorrang des spezielleren Rechts

Unter Kaufleuten gilt das HGB und nicht das BGB.



Wichtige Gesetze im Bereich des IT-Rechts

- Bürgerliches Gesetzbuch, BGB
- Datenschutzgrundverordnung, DSGVO
- Bundesdatenschutzgesetz 2018, BDSG
- Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien, TTDSG
- Telemediengesetz, TMG
- Telekommunikationsgesetz, TKG
- Urheberrechtsgesetz, UrhG
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG



- Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist die zentrale Kodifikation des deutschen allgemeinen Privatrechts.
- Es regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen und steht damit in Abgrenzung zum öffentlichen Recht.
- 5 Bücher des BGB
 - Allgemeiner Teil
 - Recht der Schuldverhältnisse
 - Sachenrecht
 - Familienrecht
 - > Erbrecht



5 Bücher des BGB

- Allgemeiner Teil
- Recht der Schuldverhältnisse
- Sachenrecht
- Familienrecht
- Erbrecht



Allgemeiner Teil

- Willenserklärung, §§ 116 ff. BGB (Bestandteile, Abgabe, Zugang, Auslegung)
- Verträge, §§ 145 ff. BGB (Angebot, Annahme)
- Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB
- Rechtshindernde Einwendungen (Geschäftsfähigkeit, Willensmängel, Formmängel, gesetzliche Verbote, Sittenwidrigkeit, Wucher)
- Anfechtung, §§ 119 ff. BGB
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB



Informationspflichten:

Art. 246 a § 1 EGBGBArt. 246 c EGBGB

Recht der Schuldverhältnisse

- Fernabsatzvertrag, §§ 312 b ff. BGB
- Verträge im elektronischen Rechtsverkehr, §§ 312 i ff. BGB
- Kaufvertrag, §§ 433 ff. BGB
- Mietvertrag, §§ 535 ff. BGB
- Dienstvertrag, §§ 611 ff. BGB
- Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB



DSGVO & BDSG

- Ab dem 25. Mai 2018 werden die bisher anwendbaren Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts durch die dann unmittelbar anwendbare Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ersetzt.
- Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) wurde in weiten Teilen neu gefasst und tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Unternehmen müssen künftig die DSGVO und das BDSG-neu beachten.
- Auch für Behörden gilt die DSGVO. Allerdings können nationale Rechtsvorschriften Konkretisierungen enthalten. Es sind also neben der DSGVO das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSGneu) und ggf. bereichsspezifische Vorschriften anzuwenden.



TTDSG

- Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien
- am 20.05.2021 verabschiedet; soll zusammen mit dem neuen Telekommunikationsgesetz (novelliert durch das TKModG) zum 01.12.2021 in Kraft treten
- überführt die bereichsspezifischen Datenschutzregeln aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und dem Telemediengesetz (TMG) in ein eigenes Gesetz
- enthält Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis, zur Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten, zur Rufnummernanzeige und unterdrückung sowie zu Endnutzerverzeichnissen
- Regelung zum digitalen Erbe sowie zu Cookies & Co.



TMG

- Das Telemediengesetz (TMG) regelt die rechtlichen
 Rahmenbedingungen für sogenannte Telemedien in Deutschland.
- Es ist eine der zentralen Vorschriften des Internetrechts.
- Es wird ergänzt durch den Medienstaatsvertrag (MStV).
- Das TMG regelt unter anderem:
 - Impressumspflicht, § 5 Abs. 1 TMG
 - Bekämpfung von Spam, § 6 Abs. 2 TMG
 - > Haftung von Dienstbetreibern, §§ 7 ff. TMG
 - Datenschutz beim Betrieb von Telemediendiensten, §§ 11 ff. TMG
 - Providerprivileg, §§ 7 Abs. 2, 8-10 TMG



TKG

- Das Telekommunikationsgesetz (TKG) ist ein deutsches Bundesgesetz, das den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation reguliert.
- Es regelt die fortlaufende Gewährleitung der angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen.
- Es regelt den Kundenschutz im Bereich von Telekommunikationsdienstleistungen, z.B.:
 - Vertragslaufzeit, § 43 b TKG
 - Anspruch auf Einzelverbindungsnachweis, § 45 e TKG
 - Prepaid-Angebote, § 45 f TKG



UrhG

- Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) bildet die wesentliche Rechtsgrundlage des Urheberrechts.
- Das Urheberrecht schützt das Rechts des Urhebers an seinen (geistigen) Werken.
- Das Urheberrecht umfasst:
 - Urheberpersönlichkeitsrechte, §§ 12 14 UrhG
 - Verwertungsrechte, §§ 15 ff. UrhG
 - Vergütungsrechte, §§ 32 ff. UrhG
- Verletzungen des Urheberrechtes begründen Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz (§ 97 UrhG).



UWG

- Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist im deutschen Recht die gesetzliche Grundlage der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.
- Das UWG schützt Mitbewerber, Verbraucher und die Allgemeinheit vor einer unfairen Wettbewerbsverzerrung, beispielsweise durch irreführende Werbung.
- Im Einzelnen gewährt das UWG Unterlassungs-, Schadensersatz-, Beseitigungs-, Gewinnabschöpfungs- und Auskunftsansprüche.



- Nennen Sie zuerst den Paragraphen oder den Artikel,
- dann den Absatz
- dann den Satz,
- und abschließend die Gesetzesbezeichnung

§ 305 Absatz 1 Satz 2 BGB



Bei mehreren aufeinanderfolgenden Paragraphen wird "§§" verwendet:

§§ 305 f.

kennzeichnet § 305 und § 306.

§§ 305 ff.

kennzeichnet § 305 und mehrere direkt darauf folgende Paragraphen, ohne dass die genaue Anzahl genannt wird.



Will man die Reichweite einschränken, kann man auch zitieren:

§§ 280 - 288 BGB

kennzeichnet die §§ 280 bis 288 BGB



Als Abkürzungen dürfen verwendet werden:

Abs.

für "Absatz"

Nr.

für "Nummer"

Var.

für "Variante"

S.

für "Satz"

Buchst. oder lit.

für "Buchstabe"



Art. 5 DSGVO

- (1) Personenbezogene Daten müssen
 - a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");

(…)

Art. 5 Abs. 1 lit. a) Var. 2 DSGVO



So zitieren Juristen Gesetze:

Absätze in römischen Ziffern

Sätze in arabischen Ziffern

Beispiel "§ 5 Absatz 1 Satz 2 BGB"



Whung Gesetze richtig zitieren



Art. 15 DSGVO enthält Regelungen über Auskunftsrechte von Betroffenen.

Finden Sie die richtige Regelung für das Recht auf **Widerspruch gegen die Verarbeitung** und zitieren Sie diese richtig.



Art. 15 DSGVO - Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten:
 - h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und zumindest in diesen Fällen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
- (3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
- (4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.



Widerspruch gegen die Verarbeitung:

Art. 15 Abs. 1 lit. e) Var. 4 DSGVO



IT-Recht

Hochschule Aalen Sommersemester 2023

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de